



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **13/46/10G**  
Vom **13.11.2013**  
P130739

Ratschlag betreffend Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) zwecks Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Bearbeitung von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen

---

13.0739.02, Bericht der JSSK vom 16.10.2013

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0739.01 vom 21. Mai 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0739.02 vom 16. Oktober 2013 beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer §9a eingefügt:

#### *§ 9a Voraussetzungen für das Bearbeiten von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann, nachdem er im Rahmen einer Vorabkontrolle nach § 13 die Beurteilung der oder des Datenschutzbeauftragten eingeholt hat, vor Wirksamwerden eines Gesetzes die Bearbeitung von besonderen Personendaten bewilligen, wenn:

- a) die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz geregelt sind,
- b) ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden und
- c) die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Wirksamwerden des Gesetzes zwingend erfordert.

<sup>2</sup> Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase dann zwingend erfordern, wenn:

- a) die Erfüllung einer Aufgabe technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen,
- b) die Erfüllung einer Aufgabe bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit öffentlichen Organen des Bundes und anderer Kantone und Privaten; oder
- c) sie die Übermittlung von besonderen Personendaten an Dritte mittels eines Abrufverfahrens erfordert.

<sup>3</sup> Pilotprojekte sind auf maximal fünf Jahre zu befristen.

<sup>4</sup> Jedes Pilotprojekt ist zu evaluieren.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Datenbearbeitung in einer Verordnung.

## II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.